



Gemeinde Königsbach-Stein

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
zum Vorhaben „Instandsetzung HRB Lindtal“
in Königsbach-Stein**



Stand: 20.01.2022

Bearbeitung: B.Sc. Judith Petermann

Dipl.-Ing. Corinna Graus

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkung.....	2
2.0	Fazit.....	21

1.0 Vorbemerkung

Anlass

Die Gemeinde Königsbach-Stein plant die Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Lindtal“ nordöstlich des Ortsteils Stein. Ziel ist es, das bestehende HRB den aktuellen Anforderungen an den Hochwasserschutz anzupassen.

Es ist vorgesehen, die luftseitige Dammböschung abzuflachen und durch Steinschüttung ein überströmungssicheres Deckwerk (Hochwasserentlastungsanlage) herzustellen. Die Höhe der Dammkrone soll vereinheitlicht und mit einer Überfallschwelle versehen werden. Sowohl luft- als auch wasserseitig ist jeweils ein Unterhaltungsweg (Schotterweg) vorgesehen.

Außerdem wird ein von Osten zufließender Seitengraben angepasst und mit einem räumlichen Rechen versehen. Eine bestehende Verrohrung unter einem Fahrweg hindurch wird erneuert.

Die technische Planung ist im Lageplan des Ingenieurbüros Wald + Corbe dargestellt (s. Abbildung 3).

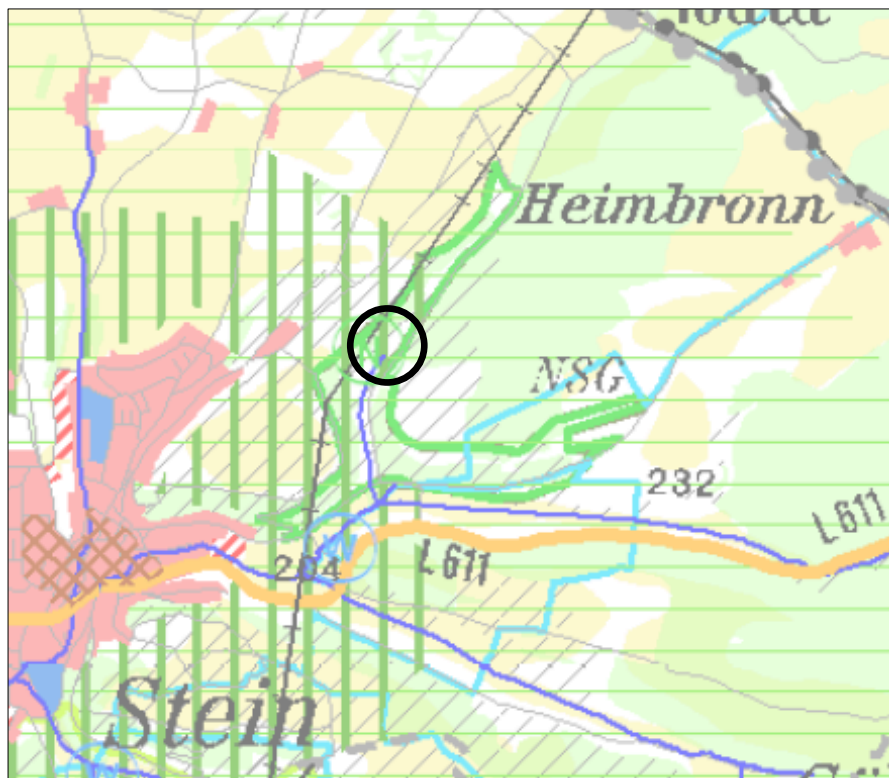
Vor dem Beginn der Instandsetzungsarbeiten soll eine Baugrunderkundung im Bereich des Dammes sowie der geplanten Erschließung durchgeführt werden (s. Abbildung 4).

Hinweise zu planungsrechtlichen Grundlagen (Regionalplan)

Der Auszug aus der Raumnutzungskarte (s. Abbildung 1) des Regionalplans (Raumnutzungskarte)¹ zeigt als Darstellung für das Planungsgebiet:

- verbindliche Ausweisung als regionaler Grünzug
- Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (von der Verbindlichkeit ausgenommen)

Abbildung 1:
Auszug aus dem Regionalplan Nordschwarzwald (Raumnutzungskarte) Regionalverband Nordschwarzwald (Lage des HRB „Lindtal“ schwarz eingekreist)



¹ **Regionalverband Nordschwarzwald, 2015:** Raumnutzungskarte Regionalplan 2015

rechtliche Grundlagen Für die Sanierung des HRB ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung soll untersuchen, ob das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG hat. Dabei hat die überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erfolgen, welche die Merkmale des Vorhabens sowie mögliche Auswirkungen und voraussichtlich betroffene Gebiete erfassen.

Bei der Allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 3c UVPG zum einen mit einzu-beziehen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP durchzuführen.

Artenschutz

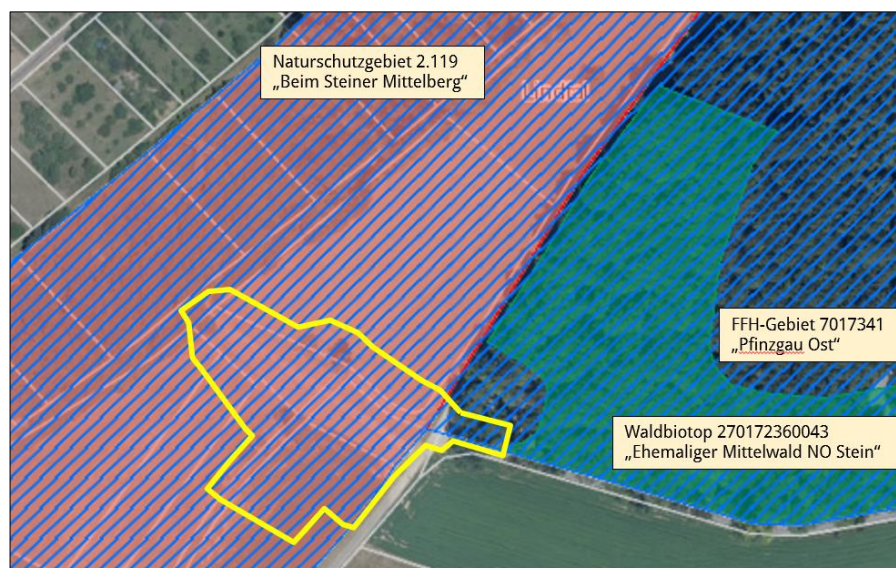
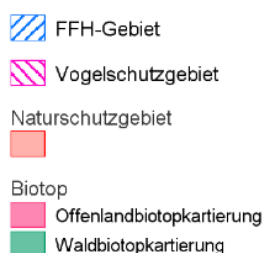
Die BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung hat im Auftrag der Gemeinde Königsbach-Stein am 26.09.2019 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung² durchgeführt.

Auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen konnte ein Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden. Es wurden spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen für die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse/Schlingnatter), Amphibien, Holzkäfer, Schmetterlinge und Pflanzen (Dicke Trespe) empfohlen. Die speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden 2020 durchgeführt.

Schutzgebiete

Innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabensgebietes liegen mehrere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (s. Abbildung 2).

Abbildung 2:
Schutzgebiete (Lage des geplanten Baufeldes gelb umrandet, nicht eingemessen)³

















² **BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung, 2019:** Artenschutzrechtliche Voruntersuchung zum Vorhaben „Instandsetzung HRB Lindtal“ in Königsbach-Stein

³ Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

Vorprüfung Natura-2000-Verträglichkeit Aufgrund der Lage innerhalb des FFH-Gebietes 7017341 „Pfinzgau Ost“ wurde für das Vorhaben eine Vorprüfung der Natura-2000-Verträglichkeit erarbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des betroffenen FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine der im Managementplan gelisteten FFH-Arten im Vorhabensgebiet nachgewiesen werden. Allerdings ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ kleinflächig durch das Vorhaben betroffen. Die Planung sieht die teilweise Wiederherstellung der Flächen sowie eine externe Kompensationsmaßnahme vor.

überschlägige Prüfung Die folgende Tabelle stellt die nach Anlage 3 UVPG anzuwendenden Kriterien und ihre Relevanz für das Vorhaben dar.

Abbildung 3:
 Lageplan (Wald + Corbe,
 23.11.2021)

-  Planung
-  Vollstaulinie $Z_V = 229,25 \text{ m+NN}$
-  Staulinie $Z_{H1} = 229,32 \text{ m+NN}$
-  Staulinie $Z_{H2} = 229,35 \text{ m+NN}$
-  Rodung
-  Böschung
-  Bankett / Grünfläche
-  Mulde
-  Deckwerk HWEA
-  Schotterweg
-  Asphaltfläche
-  Bauwerke
-  Baum
-  Baukorridor

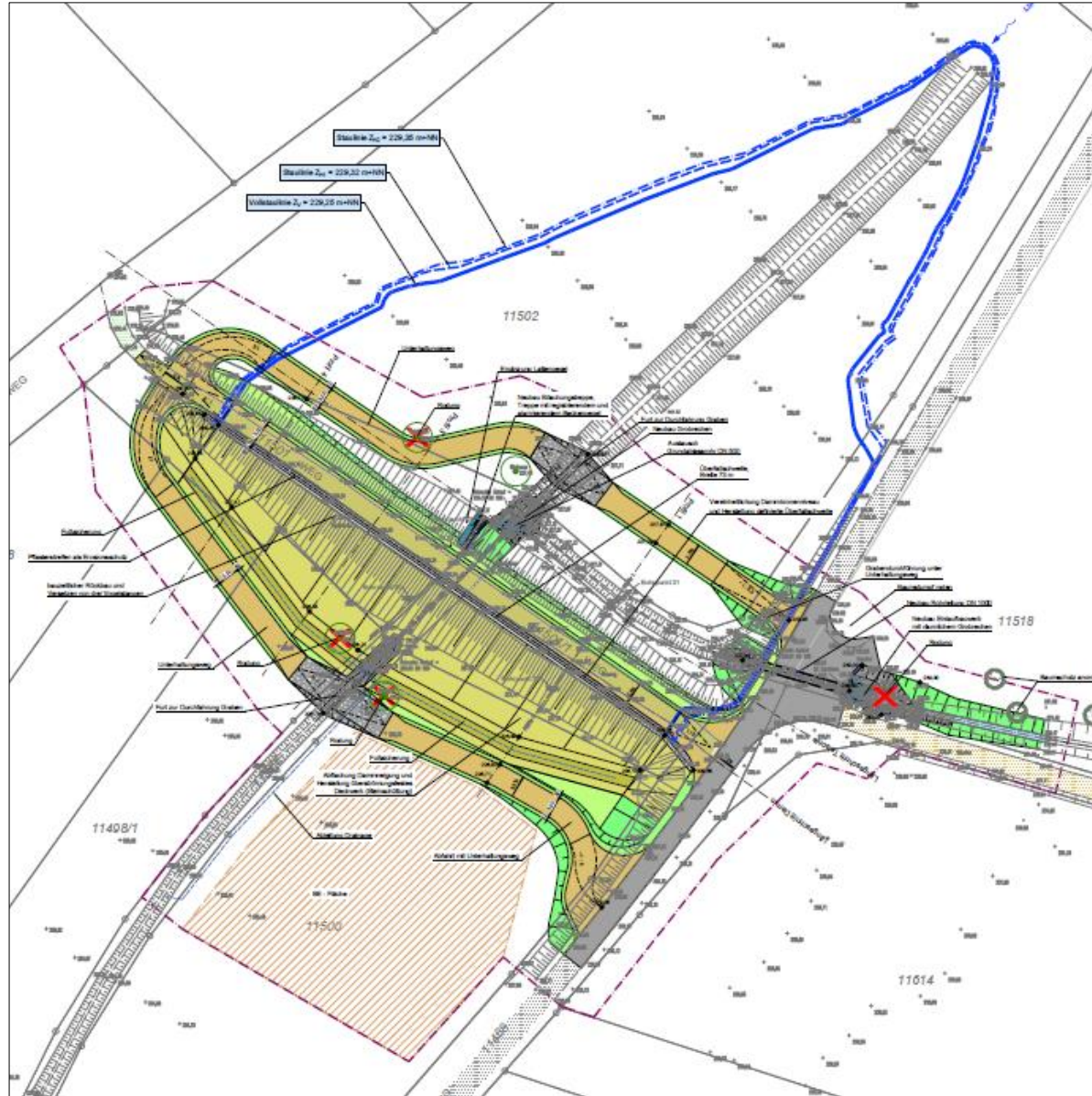
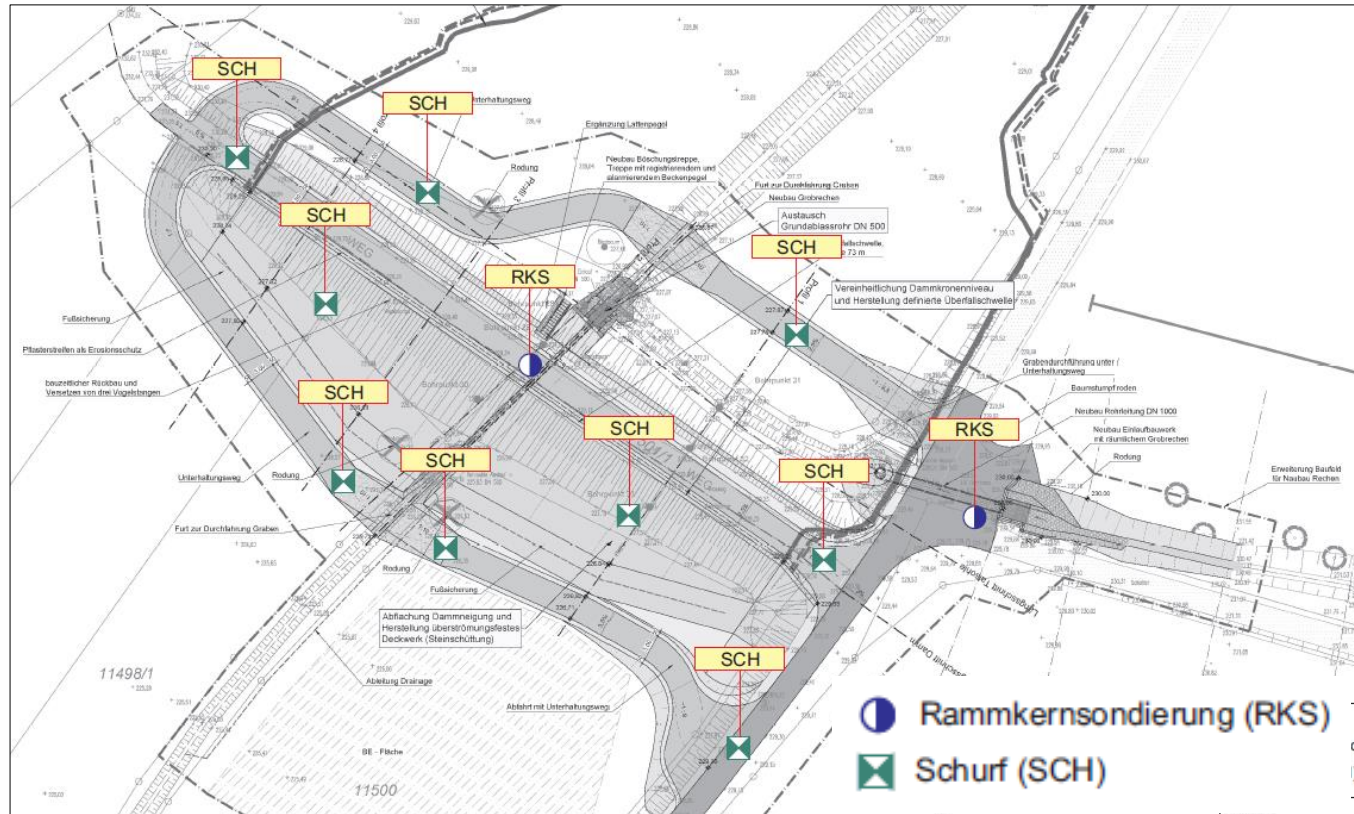


Abbildung 4:
Lageplan Baugrunderkundung
(augeon GmbH & Co. KG)



Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Merkmale des Vorhabens	Merkmale des Vorhabens (Planung)
1.	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,	<p>Das bereits vorhandene HRB „Lindtal“ befindet im gleichnamigen Gewann nordöstlich des Ortsteils Stein. Das sehr kleine HRB (gewöhnliches Rückhaltevolumen: 3.940 m³, Dammhöhe: ca. 3,5 m) dient zur Rückhaltung von Hochwasserabflüssen des temporär wasserführenden Lindtalgrabens, welcher von Nordosten kommend in Richtung Süden/Südwesten in den Bruchbach fließt. Das Gewann Lindtal, in dem sich das Dammbauwerk befindet, liegt in einem schmalen Talgrund, der von den Hängen des Hohberg und Mittelberg umgeben ist.</p> <p>Folgende aus Sicht des Hochwasserschutzes notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung einer überströmungssicheren Hochwasserentlastungsanlage (Abflachung der luftseitigen Dammeigung und Herstellung eines überströmungsfesten Deckwerks durch Steinschüttung) - Vereinheitlichung Dammkronenniveau und Herstellung definierte Überfallschwelle; Einbau eines Pflasterstreifens als Erosionsschutz - Austausch des Grundablassrohrs (DN 500) - Neubau zweier Unterhaltungswege (Schotterwege) mit ca. 3 m Breite (luft- und wasserseitig) - Anpassungen und Neubau eines Einlaufbauwerks mit räumlichem Grobrechen am östlich zufließenden Seitengraben - Austausch der Rohrleitung (DN 1000) unter dem Wirtschaftsweg („Lindtalweg“) hindurch

		<p>Vor Umsetzung der geplanten Instandsetzungsarbeiten soll eine Baugrunderkundung mittels Rammkernsondierungen und Schürfen im Bereich des Dammbauwerks sowie der geplanten Unterhaltungswege durchgeführt werden.</p>
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,</p>	<p>Auf der Gemarkung Stein sind weitere Hochwasserschutzmaßnahmen geplant (Instandsetzung HRB „Pfitztal“, Gewässerbaumaßnahmen am Bruchbach in den Bereichen „Sandgrube“ und „Hansenwiesenspange“). Ziel ist ein wirksamer Hochwasserschutz für die Ortslage von Stein.</p>
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,</p>	<p>Fläche: Die Dammkörper des HRB sind mit Gras-Kraut-Vegetation bewachsen und werden derzeit einer regelmäßigen Pflege in Form von Mahd unterzogen. Das Retentionsbecken wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Der Lindtalgraben verläuft von Nordosten kommend in das Becken und verläuft in einer Verdolung unter dem bestehenden Damm hindurch. Die innerhalb des Planungsgebiets verlaufenden Wirtschaftswege sind asphaltiert bzw. geschottert, die übrigen Flächen sind unversiegelt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich lediglich um eine Sanierung des bereits vorhandenen HRB handelt und eine nur geringe Inanspruchnahme von unbelasteten Flächen stattfindet, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.</p> <p>Boden: Der geologische Untergrund besteht aus Verwitterungsmaterial des unteren Muschelkalks, das von Lösslinsen überdeckt ist. Somit bilden Löss bzw. Lösslehm das wichtigste Ausgangsmaterial für die im Planungsgebiet vorhandenen Lehmböden. Die Böden sind im Bereich des vorhandenen Dammkörpers und der Wege bereits anthropogen überformt. Aufgrund der Inanspruchnahme von größtenteils bereits anthropogen überformten Böden sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Wasser: Oberflächengewässer: Der temporär wasserführende Lindtalgraben verläuft von Nordosten kommend linear und im Trapezprofil durch das Planungsgebiet. Die Sohle des Gewässerbetts ist weniger als 1 m breit, die Böschungen verlaufen flach. Das Gewässerbett ist nur im Bereich des bestehenden Dammbauwerks sowie der bestehenden</p>

		<p> Durchlässe im Ein- und Auslaufbereich durch Steinsatz befestigt. Eine typische gewässerbegleitende Vegetation ist aufgrund der temporären Wasserführung nicht vorhanden. Im Zuge der Instandsetzung werden lediglich das bereits vorhandene Dammbauwerk und die Ein- und Ausläufe im unmittelbaren Gewässerbereich erneuert. Die derzeitige Gewässerstruktur ändert sich durch das Vorhaben nicht. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Lindtalgraben sowie den zufließenden Seitengraben zu erwarten. </p> <p> Grundwasser: Die im Planungsgebiet natürlich anstehenden Böden besitzen im Allgemeinen eine gute Filter- und Pufferfunktion, sodass das Grundwasser wenig empfindlich gegenüber der Instandsetzung des HRB ist. Falls während der Bauphase Deckschichten abgetragen und grundwasserführende Schichten freigelegt werden, entsteht eine potenzielle Gefährdung gegenüber Schadstoffeinträgen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsteht. Durch das Vorhaben sind baubedingt Gefährdungen des Grundwassers potenziell möglich. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. </p> <p> Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Das Gebiet bietet, bedingt durch die vorhandenen hochwertigen Grünlandflächen sowie ältere Obstbäume, ein großes Habitatpotential und damit eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Im Zuge der Sanierungsarbeiten wird nach aktuellem Planungsstand auf beiden Seiten des Dammbauwerks in Grünland eingegriffen, zudem werden drei Obstbäume und eine starke Eiche mit Habitatpotential entfernt. Es erfolgt ein Eingriff in sensible und strukturreiche Bereiche des Planungsgebiets. </p> <p> Aufgrund der geringen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens, die im Rahmen der technischen Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen sind durch die Umsetzung der Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensräume und Arten zu erwarten. </p> <p> Landschaft: Im Zuge des Vorhabens wird das vorhandene Dammbauwerk saniert. Die Baumaßnahmen beschränken sich im Wesentlichen auf das existierende Bauwerk, mit Ausnahme der geplanten Wirtschaftswege, der </p>
--	--	---

		Beseitigung einzelner Bäume sowie die Arbeiten am Seitengraben. Sonstige Veränderungen des Landschaftsbildes werden nicht durchgeführt. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Im Zuge der Planungsumsetzung fallen Erdaushub und Grünschnitt bzw. Stamm- und Kronenholz einmalig an. Es findet keine außergewöhnliche Abfallerzeugung statt.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,	Mögliche Belästigungen sind temporäre Lärm- und Abgasbelastungen durch vom Vorhaben verursachte Bauarbeiten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	Es werden keine besonderen gefährdungsrelevanten Stoffe oder Technologien verwendet.
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG	Es liegen keine Störfallbetriebe im Umfeld des Vorhabens.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. <i>(ggf. auch als Folge eines Störfalls oder Klimaereignisses wie Hochwasser)</i>	Die gesamte Anlage dient dem Hochwasserschutz der talabwärts liegenden Ortslage von Stein und gilt somit als Hochwasserschutzanlage. Daher wird durch die Sanierung des HRB die Sicherheit vor Hochwasserereignissen erhöht und somit das Risiko für die menschliche Gesundheit minimiert.

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 3		
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG Standort des Vorhabens	Checkliste Schutzkriterien (Prüfung auf Betroffenheit / Darstellung des Schutzzwecks)
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Fläche für Siedlung und Erholung, - land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, - für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, - Verkehr - Ver- und Entsorgung 	Das Vorhaben liegt im Außenbereich (Gewann Lindtal). Das Gebiet ist charakterisiert durch seine abwechslungsreiche Topografie, die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen sowie die vorhandenen alten Obstbäume. Nördlich und südlich grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Osten ein forstwirtschaftlich genutzter Walddistrikt (Limberg). Auf den westlich angrenzenden Hangflächen wurde die frühere landwirtschaftliche Nutzung aufgrund des hohen Bewirtschaftungsaufwands vermutlich schon vor längerer Zeit aufgegeben. Hier hat sich aufkommende Sukzession zu ausgedehnten Gehölzbeständen entwickelt. Siedlung und Erholung

		<p>Das Planungsgebiet wird derzeit nicht als Siedlungsfläche genutzt. Eine zukünftige Nutzung als solche ist aufgrund des bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzstatus, der topografischen Gegebenheiten sowie der Hochwassergefahr äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Die Flächen des Gebiets haben aufgrund strukturreicher Topografie und Vegetation sowie der geringen Entfernung zur Siedlung eine gewisse Bedeutung für die extensive Erholungsnutzung (Spaziergänge). Im Zuge der Instandsetzung werden nur kleinflächige Veränderungen vorgenommen und Bepflanzungsmaßnahmen durchgeführt, daher wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt.</p> <p>Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft Durch die Instandsetzung des HRB werden vorrangig bereits anthropogen überformte Flächen (Dammkörper) in Anspruch genommen. Durch den Bau der beiden Bewirtschaftungswege entfällt landwirtschaftlich genutzte Fläche, allerdings in sehr geringer Ausdehnung. Forst- und fischereiwirtschaftliche Belange bleiben unberührt.</p> <p>Verkehr Der vorhandene Weg (Lindtalweg) bleibt in der jetzigen Nutzung erhalten und ist somit gegenüber dem Vorhaben nicht empfindlich.</p> <p>➔ Die Nutzungen sind wenig empfindlich gegenüber dem Vorhaben und werden nur marginal beeinträchtigt.</p>
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):	
2.2.1	Fläche / Boden	Reichtum: - Böden im Planungsgebiet sind durch Bau und Anlage des bestehenden HRB und des angrenzenden Wirtschaftswegs größtenteils anthropogen überformt - geringer Anteil natürlich anstehender Böden Verfügbarkeit: - Offenland, vorrangig als Grünland genutzt Qualität:

		<ul style="list-style-type: none"> - bestehende anthropogene Überformung (Veränderung des Bodengefüges und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Verdichtung/Verlagerung/(Teil-)Versiegelung) - hohe Bewertung der Bodenfunktionen bei natürlichen Böden <p>Regenerationsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle natürlichen Böden im Gebiet sind gegenüber Verdichtung, Versiegelung oder Überschüttung hoch empfindlich - nach Rückbau des Dammkörpers können die Böden ihre Leistungsfähigkeit zurückgewinnen und die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden
2.2.2	Wasser	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Reichtum u. Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lindtalgraben verläuft linear im Trapezprofil und besitzt keine gewässertypische Begleitvegetation - in seiner Dimensionierung eher untergeordneter Bedeutung (Grabencharakter) <p>Verfügbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lindtalgraben durchfließt das gesamte Vorhabensgebiet und ist temporär wasserführend <p>Regenerationsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Zuge von Hochwasserereignissen kann es zu temporären Überflutungen der Talbereiche kommen - zeitweise Überschwemmungen gehören zur natürlichen Gewässerdynamik - nach Rückbau des Dammbauwerkes ist die Regeneration des Lindtalgrabens möglich <p>Grundwasser</p> <p>Reichtum u. Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Deckschicht aus Lehmböden mit guter Filter- und Pufferfunktion leitet gespeichertes Wasser verzögert in den Untergrund ab und schützt das Grundwasser vor Verunreinigung - auf (teil-)versiegelten Flächen im Bereich des bestehenden HRB ist Versickerungsfähigkeit eingeschränkt <p>Verfügbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungsgebiet besitzt untergeordnete Bedeutung für Grundwasserneubildung

<p>2.2.3</p>	<p>Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt</p>	<p>Reichtum u. Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Planungsgebiet befindet sich innerhalb eines FFH-Gebietes sowie eines Naturschutzgebietes - der Bereich nördlich des bestehenden HRB ist als FFH-Mähwiese (LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiese“) kartiert und besitzt eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung - bestehende alte Obstbäume sowie starke Eiche am Seitengraben bilden hochwertige Habitatstrukturen - Bereiche um das bestehende HRB herum besitzen eine hohe Qualität und dienen daher vielen Arten potenziell als Lebensraum (potenzielles Vorkommen streng geschützter Arten) <p>Verfügbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - relativ hoher Anteil an strukturreichen Biotopen, daher hohe Anzahl an potenziellen Habitaten <p>Regenerationsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - temporäre Hochwasserereignisse oder Überstauung zählen zur natürlichen Gewässerdynamik und beeinflussen bzw. begünstigen die Strukturvielfalt und Artenzusammensetzung im Gebiet
<p>2.2.4</p>	<p>Landschaft</p>	<p>Reichtum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die umliegende Landschaft ist, ähnlich wie das Vorhabensgebiet, strukturreich (artenreiche Wiesen, alte Streuobstbestände, ausgedehnte Gehölzbestände, Wald) und topografisch abwechslungsreich <p>Verfügbarkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - offene, unbebaute Tallagen nehmen durch Siedlungserweiterungen insgesamt ab - kleinteilig strukturierte Landschaften werden aufgrund bewirtschaftungstechnischer Entwicklungen in der Landwirtschaft immer knapper <p>Qualität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend unbebautes Offenland, strukturreiches Landschaftsbild mit geringer Vorbelastung durch bestehendes HRB und Wirtschaftsweg <p>Regenerationsfähigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das HRB sichert in seiner Eigenschaft als Hochwasserschutzmaßnahme mit Dammbauwerk und Überstauungsflächen die Offenhaltung der Landschaft - der Gebietscharakter bleibt erhalten - bei Rückbau ist Landschaftsbild vollständig regenerationsfähig

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura-2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG, (FFH- und Vogelschutzgebiete)	Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des FFH-Gebiets 7017341 „Pfinzgau Ost“. Daher wurde für das Vorhaben die Natura-2000-Verträglichkeit untersucht. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass die Schutzziele des betroffenen FFH-Gebietes beeinträchtigt werden. Bei den speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen konnten keine der im Managementplan gelisteten FFH-Arten im Vorhabensgebiet nachgewiesen werden. Allerdings ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ kleinflächig durch das Vorhaben betroffen. Die Planung sieht die teilweise Wiederherstellung der Flächen sowie eine externe Kompensationsmaßnahme vor.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Naturschutzgebiets 2.119 „Beim Steiner Mittelberg“. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird in das Naturschutzgebiet eingegriffen. Als Schutzzweck ist „die Erhaltung und Entwicklung der [...] Wiesen des Lindtales als Standorte gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten“ genannt. Auf die Betroffenheit der NSG-Fläche wird bereits unter Nummer 2.3.1 eingegangen. Für das Vorhaben ist eine Befreiung nach § 67 NatSchG erforderlich.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG,	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG,	nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	nicht betroffen

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,	<p>Eine innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene „Magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-LRT 6510) steht seit 18.08.2021 (Änderung des BNatSchG) unter gesetzlichem Schutz. Durch die geplanten Instandsetzungsarbeiten entfallen 736 m² der gesetzlich geschützten Grünlandfläche dauerhaft. Die gleichartige und gleichwertige Kompensation erfolgt auf externer Fläche. Für das Vorhaben ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Folgendes gesetzlich geschütztes Biotop ragt von Osten in das Planungsgebiet hinein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Ehemaliger Mittelwald NO Stein“, Biotop-Nr. 270172360043 <p>Ca. 80 m² des kartierten Waldbiotops befinden sich innerhalb des festgelegten Baukorridors. Die geplanten Bauarbeiten werden vollständig vom südlich verlaufenden Weg aus durchgeführt. Der geplante Eingriff beschränkt sich auf die vorhandene Gras-Kraut-Vegetation und einzelne Sträucher entlang des bestehenden Grabens, die sich nach Abschluss der Bauarbeiten am selben Ort wieder entwickeln können. Es werden keine Bäume, die Teil des gesetzlich geschützten Waldbiotops sind, gefällt oder gerodet.</p> <p>In unmittelbarer Umgebung liegt das Biotop:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Gehölze am Steiner Mittelberg“, Biotop-Nr. 170172360175
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 1 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale	nicht betroffen

	Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG,	
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutsame Landschaften eingestuft worden sind.	nicht bekannt

Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG Anlage 2. 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
Nr.	Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG	Angaben zum Gebiet Mögliche Auswirkungen	Beurteilung der Auswirkungen im Sinne des UVPG (Erheblichkeit)
3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geografische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, - dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, - der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, - der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, - dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, - dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben, - der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern. 		
3.1	Boden	- dauerhafte Verlagerung, Überschüttung und Versiegelung bereits anthropogen überformter Böden - kleinflächige Inanspruchnahme natürlich anstehender Böden	nicht erheblich i. S. UVPG
3.2	Wasser	- potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge (Betriebsmittel) während der Bauphase	nicht erheblich i. S. UVPG
3.3	Tiere	Unter Beachtung entsprechender Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst.	nicht erheblich i. S. UVPG

3.4	Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - kleinflächiger Verlust hochwertiger Biotoptypen (drei Obstbäume, Eingriff in FFH-Mähwiese, eine starke Eiche) durch Vergrößerung der Dammaufstandsfläche, Anlage von Unterhaltungswegen und Anpassungen am Seitengraben - Neupflanzung von 3 hochstämmigen Obstbäumen innerhalb des Planungsgebiets; Wiederansaat von Grünland nach Abschluss der Bauarbeiten; Entwicklung von FFH-Grünland auf einer externen Kompensationsfläche 	nicht erheblich i. S. UVPG
3.5	Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre, baubedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenlager etc. - Sanierung des vorhandenen Dammbauwerks und Errichtung von Nebenanlagen (Wege, Treppen) - Entfernung von drei alten, landschaftsbildprägenden Obstbäumen sowie einer landschaftsbildprägenden Eiche am Waldrand - Neupflanzung von 3 hochstämmigen Obstbäume innerhalb des Planungsgebiets 	nicht erheblich i. S. UVPG
3.6	Kultur-/Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - im Planungsgebiet und der näheren Umgebung sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt 	nicht erheblich i.S. UVPG

3.7	Mensch	<ul style="list-style-type: none">- temporäre, baubedingte Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb- dauerhafte Verbesserung des Hochwasserschutzes	nicht erheblich i. S. UVP/G
-----	--------	--	-----------------------------

2.0 Fazit

Anlass

Durch die Sanierung des HRB „Lindtal“ sind nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten, die sich überwiegend auf den bereits bestehenden Dammkörper bzw. auf die direkte Umgebung beziehen. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht erkennbar. Aufgrund der Art und Dimensionierung des Vorhabens sowie Nutzung und Struktur der in Anspruch genommenen Örtlichkeiten sind durch das Vorhaben **keine erheblichen Umweltauswirkungen** im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Heidelberg, den 20.01.2022




Gesellschaft für Landschafts-
ökologie und Umweltplanung GbR